



## Informationsbrief

August 2015

### Inhalt

- |  |  |
|--|--|
| 1 Eingabefehler bei der elektronischen Steuererklärung                       | 5 Minderheitsanteile an Komplementär-GmbH kein Betriebsvermögen  |
| 2 Kinderbetreuungskosten – Zahlung auf Empfängerkonto                        | 6 Neues Reisekostenrecht: Kürzung der Verpflegungspauschalen bei Mahlzeitengestellung auf Dienstreisen |
| 3 Nachweis krankheitsbedingter Aufwendungen: Psychotherapeutische Behandlung | 7 Kindergeld/Kinderfreibetrag: „Beschäftigungsloses“ Kind  |
| 4 Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler                 | 8 Verbesserung der steuerlichen Familienförderung und Tarifentlastungen ab 2015 beschlossen            |

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im August

Fälligkeit <sup>1</sup>		Ende der Schonfrist
Mo. 10. 8.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup> Umsatzsteuer <sup>3</sup>	13. 8. 13. 8.
Mo. 17. 8. <sup>4</sup>	Gewerbesteuer Grundsteuer <sup>5</sup>	20. 8. 20. 8.

**Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.**

## 1 Eingabefehler bei der elektronischen Steuererklärung

Endgültige Steuerbescheide können auch nach Ablauf der Einspruchsfrist noch geändert werden, wenn dem Finanzamt nachträglich neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine Änderung des Steuerbescheids rechtfertigen. Bei Änderungen zugunsten des Steuerpflichtigen gilt das allerdings nur, wenn diesen kein grobes Verschulden daran trifft, dass die neuen Tatsachen erst nachträglich bekannt werden (vgl. § 173 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung). „Grobes Verschulden“ wird angenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bisher galt als grobes Verschulden, wenn Hinweise in der Steuererklärung übersehen und deshalb Angaben unterlassen wurden.<sup>6</sup> Nach Bestandskraft des Steuerbescheids war bislang eine nachträgliche Berücksichtigung in diesen Fällen nicht mehr möglich. Der Bundesfinanzhof<sup>7</sup> hat diese restriktive Auffassung jetzt

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.  
2 Für den abgelaufenen Monat.  
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 2. Kalendervierteljahr 2015.

4 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 17. 8., weil der 15. 8. ein Samstag ist.  
5 Vierteljahreszahler, ggf. Halbjahres- und Jahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG).  
6 BFH-Urteil vom 9. August 1991 III R 24/87 (BStBl 1992 II S. 65).  
7 Urteil vom 10. Februar 2015 IX R 18/14.

gelockert. Zu berücksichtigen sei, dass die regelmäßig erforderliche elektronische Erfassung der Steuererklärungsdaten unübersichtlicher sei als das Ausfüllen von Papierformularen. Wenn Besteuerungsgrundlagen bereits ermittelt wurden und lediglich die Erfassung des Ergebnisses vergessen wurde, sei dies regelmäßig nur wie ein mechanisches Versehen zu beurteilen und damit nicht als grobes Verschulden zu werten. In diesen Fällen können die Angaben also auch nachträglich noch erfolgen; der Steuerbescheid ist dann zu ändern.

## 2 Kinderbetreuungskosten – Zahlung auf Empfängerkonto

Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes (z. B. in Kindergärten, bei Tagesmüttern oder durch die Beschäftigung von Betreuungspersonen) können als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden. Das Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder es muss wegen einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten. Als Sonderausgaben können zwei Drittel der Aufwendungen, jedoch höchstens 4.000 Euro je Kind, berücksichtigt werden.<sup>8</sup>

Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug sind der Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers.<sup>9</sup> Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, Minijobs sowie Au-pair-Verhältnissen steht nach Ansicht der Finanzverwaltung der Vertrag einer Rechnung gleich.<sup>10</sup> Der Bundesfinanzhof<sup>11</sup> stellt in einem aktuellen Urteil klar, dass auch Betreuungsaufwendungen, die an **(geringfügig) Beschäftigte** gezahlt werden, auf das **Empfängerkonto** zu leisten sind; eine Barzahlung ist nicht möglich.

Aus dem Rechnungserfordernis der Vorschrift kann nicht geschlossen werden, dass diese sich nur auf Leistungen durch Unternehmer beschränken soll. Ein Sonderausgabenabzug ist z. B. auch möglich, wenn die Betreuung durch Bekannte oder nicht zum Haushalt gehörende Angehörige erfolgt und die Vereinbarungen dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen.<sup>12</sup>

## 3 Nachweis krankheitsbedingter Aufwendungen: Psychotherapeutische Behandlung

Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastung im Rahmen des § 33 EStG steuermindernd geltend gemacht werden, soweit die „zumutbare Belastung“<sup>13</sup> überschritten ist. Erstattungsbeträge von Krankenversicherungen oder andere Zuschüsse sind gegenzurechnen. Abzugsfähig sind nicht nur Aufwendungen für körperliche, sondern auch für psychische Erkrankungen. Das gilt sowohl für die eigenen Krankheitskosten als auch für übernommene des Ehepartners, der Kinder oder anderer unterhaltsberechtigter Personen.

Die **Zwangsläufigkeit** der Krankheitskosten ist allerdings nachzuweisen (vgl. § 64 EStDV). Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln erfolgt der Nachweis durch Verordnung (Rezept) eines Arztes oder Heilpraktikers. Für die Berücksichtigung von Aufwendungen für Kuren reicht das nicht aus, hier ist **vor Beginn** der Maßnahme ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einzuholen. Dies gilt auch für eine psychotherapeutische Behandlung und für eine medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an einer Behinderung leidenden Kindes.

Der Bundesfinanzhof<sup>14</sup> hat noch einmal bestätigt, dass in diesen Fällen auf einen qualifizierten Nachweis der Zwangsläufigkeit der Kosten nicht verzichtet werden kann. Im Streitfall wurde ein psychisch an ADHS mit Schulverweigerung erkranktes Kind in einer auswärtigen Einrichtung über einen längeren Zeitraum psychotherapeutisch und schulpyschologisch behandelt und unterrichtet. Für diese Maßnahme wurde staatliche Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch VIII gezahlt. Die dafür notwendigen Untersuchungen und Nachweise reichten für die Berücksichtigung der von den Eltern getragenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung nicht aus. Das Gericht verlangte auch hier als Nachweis für die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen ein vor Beginn der Maßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine entsprechende Bescheinigung des Medizinischen Dienstes.

## 4 Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler

Werden Steuerzahlungen (z. B. für die Festsetzung bzw. Vorauszahlung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer) nicht fristgemäß entrichtet, entstehen „automatisch“ – allein aufgrund des Zeitablaufs – Säumniszuschläge; diese betragen grundsätzlich 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat.

8 Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

9 Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG.

10 BMF-Schreiben vom 14. März 2012 – IV C 4 – S 2221/07/0012 (BStBl 2012 I S. 307), Rz. 21.

11 Urteil vom 18. Dezember 2014 III R 63/13.

12 BMF-Schreiben vom 14. März 2012 (Fußnote 10), Rz. 4.

13 In Abhängigkeit von Familienstand und Einkommenshöhe zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (vgl. § 33 Abs. 3 EStG).

14 Urteil vom 15. Januar 2015 VI R 85/13.

Erfolgt die Zahlung des Steuerbetrags durch **Überweisung**, werden Säumniszuschläge nicht erhoben, wenn der Fälligkeitstag (bei Vorauszahlungen in der Regel der 10. eines Monats) lediglich um bis zu **3 Tage** überschritten wird (sog. **Schonfrist**); entscheidend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung.

Eine Besonderheit gilt bei Fälligkeitssteuern (z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldung, Lohnsteueranmeldung): Hier werden Säumniszuschläge nicht vor Abgabe der Anmeldung festgesetzt.<sup>15</sup>

Fallen Fälligkeitstag oder das Ende der 3-tägigen Schonfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verschieben sich die jeweils betroffenen Termine auf den folgenden Werktag (§ 240 i. V. m. § 108 Abs. 3 AO).

<b>Beispiele:</b>				
Die Einkommensteuer-Vorauszahlung wird grundsätzlich fällig am 10.,				
das ist ein	Fälligkeit	hinausgeschobene Fälligkeit	Ende der Schonfrist	hinausgeschobenes Ende der Schonfrist
a) Freitag	10.	–	Montag, der 13.	–
b) Sonntag	–	Montag, der 11.	Donnerstag, der 14.	–
c) Mittwoch	10.	–	–	Montag, der 15.

Das Finanzamt kann Säumniszuschläge (teilweise) erlassen, wenn die Erhebung „unbillig“ wäre (§ 227 AO). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn wegen einer plötzlichen Erkrankung eine pünktliche Zahlung nicht möglich war oder bei Zahlungsunfähigkeit bzw. wirtschaftlichen Engpässen.

Ein Erlass von Säumniszuschlägen kommt aber auch in Betracht, wenn dem Fristversäumnis ein offenes Versehen zugrunde liegt und der Steuerpflichtige ansonsten ein „pünktlicher“ Steuerzahler ist. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass ein Steuerzahler, der die oben genannte 3-tägige Schonfrist „laufend“ ausnutzt, **nicht** als pünktlicher Zahler im Sinne dieser Regelung gilt.<sup>16</sup>

Bei Zahlung nach dem Fälligkeitstermin, aber innerhalb der Schonfrist werden somit zwar keine Säumniszuschläge festgesetzt; allerdings kann jedes Ausnutzen der Schonfrist die Erlasswürdigkeit des Steuerzahlers – auch im Fall eines nur einmaligen Überschreitens der Frist – mindern.

## 5 Minderheitsanteile an Komplementär-GmbH kein Betriebsvermögen

Bei einer GmbH & Co. KG übt die GmbH häufig keine eigene geschäftliche Tätigkeit aus; ihre Aufgaben sind regelmäßig auf die Geschäftsführung und die Übernahme der (Voll-)Haftung für die Kommanditgesellschaft beschränkt. Die Anteile eines Kommanditisten an einer solchen Komplementär-GmbH gehören dann in der Regel zum notwendigen Betriebsvermögen (**Sonderbetriebsvermögen II**) der Personengesellschaft, wenn der Geschäftsanteil es dem Kommanditisten ermöglicht, über die Komplementär-GmbH Einfluss auf die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG auszuüben.<sup>17</sup>

Bislang war nicht geklärt, ob dies auch gilt, wenn die Beteiligungsquote des Kommanditisten an der Kommandit- und Kapitalgesellschaft eher gering ist.

Der Bundesfinanzhof<sup>18</sup> hat jetzt klargestellt, dass zumindest bei einem Beteiligungsbesitz von **weniger als 10 %** die Anteile an der Komplementär-GmbH dem **Privatvermögen** zugeordnet werden können. Nach Auffassung des Gerichts könne in diesem Fall nicht mehr von einer „Einflussnahme“ auf die Geschäftsführung ausgegangen werden. Das bedeutet z. B., dass bei einer entsprechenden Beteiligungshöhe ein Gewinn aus der Veräußerung des GmbH-Anteils nicht zu den gewerbesteuerpflichtigen Einkünften gehört.

Offengelassen hat der Bundesfinanzhof, ob bei einer Beteiligungsquote von 10 % bis 25 % eine Zuordnung zum Betriebsvermögen erforderlich ist oder ob dies (wenn überhaupt) erst ab einer Beteiligung von mehr als 25 % (sog. Sperrminorität) gerechtfertigt ist.

## 6 Neues Reisekostenrecht: Kürzung der Verpflegungspauschalen bei Mahlzeitengestellung auf Dienstreisen

Werden einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten bei einer Auswärtstätigkeit unentgeltlich eine oder mehrere Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen, und zwar um 4,80 Euro für ein Frühstück und um 9,60 Euro für ein Mittag- oder Abendessen.<sup>19</sup>

15 Bei nicht fristgemäßer Abgabe von Steueranmeldungen können aber Verspätungszuschläge festgesetzt werden (siehe § 152 AO).

16 Siehe AEAO (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) zu § 240 Nr. 5 b.

17 Vgl. H 4.2 (1) „Beteiligungen“ EStH.

18 Urteil vom 16. April 2015 IV R 1/12.

19 Bei Auslandsreisen 20 % bzw. 40 % der Verpflegungspauschale für das jeweilige Land.

Die Kürzung der Verpflegungspauschalen erfolgt auch, wenn der Arbeitnehmer während der Auswärtstätigkeit an einem vom Arbeitgeber veranstalteten Geschäftsessen mit Geschäftspartnern, Kunden usw. teilnimmt. Die pauschale Kürzung gilt nur, wenn es sich um eine „übliche“ Mahlzeit handelt, d. h., wenn der Preis für die Speisen und Getränke insgesamt 60 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 8 EStG). Bei einem Preis von **mehr als 60 Euro** ist die Mahlzeit mit ihrem tatsächlichen Wert als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn zu erfassen;<sup>20</sup> eine Kürzung der Verpflegungspauschalen erfolgt nicht.

Hat dagegen der **Geschäftspartner** des Arbeitgebers das Essen veranstaltet und bezahlt, wird die Verpflegungspauschale nicht gekürzt; für den Arbeitnehmer stellt die Mahlzeit auch keinen Arbeitslohn dar.<sup>21</sup>

Ob die gereichten Speisen und Getränke überhaupt als „Mahlzeit“ anzusehen sind, hat der Arbeitgeber anhand des Umfangs, des Anlasses und der Tageszeit zu beurteilen. Kleine Snacks wie Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln und vergleichbare Knabbereien, aber auch ein Stück Kuchen anlässlich des Nachmittagskaffees erfüllen nicht die Kriterien für eine Mahlzeit.<sup>22</sup>

## 7 Kindergeld/Kinderfreibetrag: „Beschäftigungsloses“ Kind

Kindergeld bzw. der Abzug des Kinderfreibetrags kommt für ein volljähriges Kind insbesondere dann in Betracht, wenn es sich in einer Ausbildung befindet. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ist ein Kind auch dann zu berücksichtigen, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und als arbeitsuchend gemeldet ist (§ 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG).

Es stellt sich die Frage, ob die Ausübung einer **selbständigen Tätigkeit** des Kindes als „nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehend“ i. S. von § 32 EStG anzusehen ist. Der Bundesfinanzhof<sup>23</sup> hat entschieden, dass „beschäftigungslos“ im Sinne des Sozialversicherungsrechts auszulegen ist. Es ist danach unschädlich, wenn eine selbständige Tätigkeit regelmäßig **weniger als 15 Wochenstunden** umfasst.<sup>24</sup>

Auf die Höhe der Einkünfte bei der selbständigen Tätigkeit kommt es nicht an. Die für abhängig Beschäftigte geltende Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro<sup>25</sup> ist hier ohne Bedeutung.

## 8 Verbesserung der steuerlichen Familienförderung und Tarifentlastungen ab 2015 beschlossen

Im Rahmen eines Änderungsgesetzes<sup>26</sup> werden der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld sowie der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Unterhaltshöchstbetrag angehoben. Im Einzelnen ergibt sich insbesondere Folgendes:

	bisher	ab 2015	ab 2016
<b>Grundfreibetrag</b>	8.354 €	8.472 €	8.652 €
<b>Kinderfreibetrag</b> (je Kind; einschl. des unveränderten Freibetrags für Betreuungs-, Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.320 €)	7.008 €	7.152 €	7.248 €
<b>Kindergeld</b>			
für 1. und 2. Kind je	184 €	188 €	190 €
für 3. Kind je	190 €	194 €	196 €
für 4. Kind und weitere je	215 €	219 €	221 €
<b>Unterhaltshöchstbetrag</b> (§ 33a Abs. 1 EStG)	8.354 €	8.472 €	8.652 €

  

	bisher	ab 2015
<b>Entlastungsbetrag</b> für Alleinerziehende (§ 24b EStG) zzgl. für jedes weitere Kind	1.308 € –	1.908 € 240 €

Die Anhebung der steuerlichen Freibeträge soll bei Arbeitnehmern erstmals beim Lohnsteuerabzug für den Monat **Dezember 2015** berücksichtigt werden.<sup>27</sup>

Darüber hinaus soll ab 2016 durch eine Korrektur der Tarifvorschriften die Wirkung der sog. **kalten Progression** ausgeglichen werden.<sup>28</sup>

20 Zur Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG vgl. BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015 – IV C 6 – S 2297-b/14/10001 (BStBl 2015 I S. 468), Rz. 18; siehe dazu auch Informationsbrief Juli 2015 Nr. 2.

21 Vgl. BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014 – IV C 5 – S 2353/14/10002 (BStBl 2014 I S. 1412), Rz. 82 und 83.

22 Vgl. BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015 – IV C 5 – S 2353/15/10002.

23 Urteil vom 18. Dezember 2014 III R 9/14.

24 Vgl. § 138 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Sozialgesetzbuch III.

25 Vgl. dazu Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz vom 1. Juli 2014 (BStBl 2014 I S. 922, unter A 13 Abs. 1 Satz 2).

26 Bundesrats-Drucksache 281/15.

27 Siehe § 52 Abs. 32a und Abs. 37b EStG n. F.

28 Vgl. § 32a Abs. 1 EStG n. F. (2016).